

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung sowie die
Oö. Landtagswahlordnung geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Das bedeutet, dass die Landtagswahlordnungen keine restriktiveren Regelungen vorsehen dürfen als sie im Art. 26 Abs. 4 und 5 B-VG für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Nationalrat grundgelegt sind. Gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG kann ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit zum Nationalrat - auch in jeweils unterschiedlichem Umfang - nur durch ein Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

Mit BGBl. I Nr. 41/2016 wurde Art. 95 Abs. 2 B-VG insofern novelliert, als die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht nur nicht enger ziehen dürfen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat, sondern die Bedingungen der Wählbarkeit auch nicht weiter ziehen dürfen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat. Das bedeutet, dass die Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtag nicht weniger streng ausgestaltet sein dürfen, als es die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) für die Wählbarkeit zum Nationalrat vorsieht.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind im § 41 NRWO geregelt. Mit BGBl. I Nr. 41/2016 wurden die diesbezüglichen Bestimmungen dahingehend verschärft, dass eine Person dann

nicht wählbar ist, wenn sie durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Art. 95 Abs. 2 B-VG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016, tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Landtagswahlordnungen somit dieselben Mindestanforderungen für die Wählbarkeit vorzusehen wie die Nationalrats-Wahlordnung 1992. Mit der vorliegenden Novelle wird diesem zwingenden Anpassungserfordernis Rechnung getragen, indem die in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehenen Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht in die Oö. Landtagswahlordnung übertragen werden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit soll somit auch auf Landesebene mit einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe eintreten. Bisher war der Verlust der Wählbarkeit die Folge einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe.

Gemäß Art. 117 Abs. 2 dritter Satz B-VG darf die Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderats die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung. Es ist somit aber nicht ausgeschlossen, die Bedingungen der Wählbarkeit weiter zu ziehen und insofern weniger strenge Regelungen vorzusehen. Dennoch soll eine unterschiedliche Regelung des Ausschlusses von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht bei Landtagswahlen einerseits und bei Gemeinderatswahlen sowie Wahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister andererseits vermieden werden, sodass für Landespolitikerinnen bzw. Landespolitiker und Gemeindepolitikerinnen bzw. Gemeindepolitiker dieselben Voraussetzungen gelten. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb Politikerinnen bzw. Politiker, die von der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und von der Oö. Landtagswahlordnung auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht von der Wählbarkeit in den Vertretungskörper ausgeschlossen werden, weiterhin in der Gemeindepolitik tätig sein sollten. Die in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehenen Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht sollen daher auch in die Oö. Kommunalwahlordnung übertragen werden.

2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs-

und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres), BGBl. I Nr. 120/2016, wurde unter anderem eine Angleichung der Namensbestimmungen bei eingetragenen Partnerschaften an jene bei Eheschließungen vorgenommen und der "Nachname" durch den gemeinsamen "Familiennamen" ersetzt. Weiters erfolgten die auf Grund des Entfalls des Begriffs "Nachname" erforderlichen Anpassungen in Bundesgesetzen, indem generell nur noch auf den "Familiennamen" abgestellt wird. Die entsprechenden Anpassungen sind auch in Landesgesetzen vorzunehmen und sollen mit der vorliegenden Novelle für die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung nachvollzogen werden.

3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- erforderliche Anpassungen in der Oö. Landtagswahlordnung an die bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Ausschlusses von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht,
- Angleichung der Bedingungen der Wählbarkeit in der Oö. Kommunalwahlordnung an die Neuregelung in der Oö. Landtagswahlordnung und
- erforderliche Anpassungen in der Oö. Kommunalwahlordnung und der Oö. Landtagswahlordnung anlässlich des Entfalls des Begriffs "Nachname" auf Grund des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Bereits nach geltendem Recht führen bestimmte rechtskräftige Verurteilungen durch ein inländisches Gericht sowohl nach der Oö. Landtagswahlordnung als auch nach der Oö. Kommunalwahlordnung zu einem Ausschluss von der Wählbarkeit und ist das Vorliegen einer solchen Verurteilung daher zu überprüfen. Die vorliegende Novelle führt lediglich zu einer Erweiterung der relevanten Verurteilungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2):

Diese Bestimmung trägt den Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1 Rechnung und überträgt die für die Oö. Landtagswahlordnung zwingende Angleichung der Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht an die Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 auf die Kommunalebene. Über den Verweis des § 35 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung sind diese Bedingungen auch für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters maßgeblich. Ebenso wie nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Oö. Landtagswahlordnung gilt der Ausschluss von der Wählbarkeit nicht generell, sondern endet nach sechs Monaten. Der Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist ist im § 24 Abs. 2 differenziert geregelt.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):

Der zweite Satz des § 24 Abs. 3 hat zu entfallen, da Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit bereits im § 24 Abs. 2 enthalten sind und diese Rechtsfolge dort nunmehr auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 1a):

Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, erfolgt im Rahmen der Beurteilung des passiven Wahlrechts durch die Gemeindewahlbehörde. Zur Überprüfung des Ausschlussgrundes hat die Gemeindewahlleiterin bzw. der Gemeindewahlleiter eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Schließlich soll mit dieser Regelung auch die Grundlage für eine allfällige automatisierte Überprüfung des Ausschlusses von der Wählbarkeit gemäß § 24 Abs. 2 und 3 geschaffen werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 59 Abs. 2 und Anlagen 1, 3, 4 und 5):

Durch diese Anpassungen wird dem Entfall des Begriffs "Nachname" auf Grund des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres Rechnung getragen und in Zukunft ausschließlich auf den "Familiennamen" abgestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.2).

Zu Art. II (Änderung der Oö. Landtagswahlordnung):

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 2):

Diese Bestimmung trägt den Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1 Rechnung und nimmt die zwingend erforderlichen Angleichungen in der Oö. Landtagswahlordnung hinsichtlich der Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 3):

Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 verwiesen.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 2):

Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, erfolgt im Rahmen der Beurteilung der Wählbarkeit durch die Kreiswahlbehörde. Zur Überprüfung des Ausschlussgrundes hat die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 verwiesen.

Zu Z 4 und 5 (§ 56 Abs. 2 und Anlagen 1 und 2):

Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 und 5 verwiesen.

Zu Art. III (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen):

Art. III enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Die neuen Regelungen hinsichtlich des Ausschlusses von der Wählbarkeit auf Grund bestimmter rechtskräftiger Verurteilungen durch ein inländisches Gericht sollen mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Die Verschärfung der Gründe für den Ausschluss von der Wählbarkeit soll jedoch nur für ab diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen maßgeblich sein. Wurde die strafbare Handlung vor dem 1. Jänner 2018 gesetzt, sollen die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Bedingungen für den Ausschluss von der Wählbarkeit relevant bleiben.

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung sowie die
Oö. Landtagswahlordnung geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung**

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

2. Im § 24 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

3. Nach § 30 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 24 Abs. 2 und 3) ist die Gemeindewahlleiterin bzw. der Gemeindewahlleiter ermächtigt, Namen und Geburtsdaten der Bewerberinnen bzw. Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung einer von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Datei, elektronisch zu erfassen, und hat sie bzw. er eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Die Daten sind zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, zu löschen.“

4. Im § 59 Abs. 2 und in den Anlagen 3 und 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

5. In den Anlagen 1 und 4 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

Artikel II **Änderung der Oö. Landtagswahlordnung**

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

2. Im § 27 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3) ist die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter ermächtigt, Namen und Geburtsdaten der Bewerberinnen bzw. Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung einer von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Datei, elektronisch zu erfassen, und hat sie bzw. er eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Die Daten sind zu jenem Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, zu löschen.“

4. Im § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

5. In den Anlagen 1 und 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) § 24 der Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung dieses Landesgesetzes und § 27 der Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung dieses Landesgesetzes sind auf ab dem 1. Jänner 2018 mit Vorsatz begangene und von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlungen anzuwenden. Auf vor diesem Zeitpunkt mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlungen sind § 24 der Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2015, und § 27 der Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2015, weiterhin anzuwenden.